

N u t z = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 45.

Breslau, den 11. November

1846.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 33ste Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 2755. Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. August 1846, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Art. 114 des Forst-Organisationsdekrets für das vor-malige Großherzogthum Berg, vom 22. Juni 1811, sowie der für alle Mar-kenwaldungen im ehemaligen Herzogthum Berg ergangenen Allerhöchsten Ka-binetts-Order vom 13. April 1842, auf den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg.
- Nr. 2756. Verordnung, betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die, für den Rhein be- stehenden, strompolizeilichen Vorschriften. Vom 14. August 1846.
- Nr. 2757. Bekanntmachung über die unterm 21. August d. J. erfolgte Allerhöchste Be- stätigung der Statuten der Fferlohn = Westig = Sundwig = Deilinghofer Wegebau = Gesellschaft. Vom 15. September 1846; und
- Nr. 2758. Bekanntmachung über die unterm 14. August 1846 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Kottbusser Thore zu Berlin über Briß nach Glasow zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 17. September 1846.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Wegen Ausreichung der eingereichten Staatsschuldscheine mit den Zins = Coupons Series X. Nr. 1 bis incl. 8.

Die Controle der Staats = Papiere zu Berlin hat die zwanzigste Sendung der, von der hiesigen Regierungs = Haupt = Kasse eingereichten Staats = Schuld = Scheine mit den Zins = Coupons Series X. Nr. 1 bis 8, für die Jahre 1847 bis einschließlich 1850 versehen, zurückgesandt, und es haben sich die Inhaber der Duplikats = Nachweisungen von Nr. 1552 bis 1609 incl. an den Tagen Mittwoch, Freitag und Sonnabend in dem Ge-

schäftslokale der hiesigen Königlichen Regierungshaupt-Kasse in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr pünktlich einzufinden, und die ihnen gehörigen Staatsschuldsscheine nebst Coupons, gegen Zurückgabe des erwähnten, mit der unten bemerkten Empfangs-Bescheinigung versehenen Duplikats-Verzeichnisses, bei dem Landrentmeister Labitzke in Empfang zu nehmen.

Jeder Präsentant des vorgedachten, mit Quittungsbescheinigung versehenen, Duplikats-Verzeichnisses wird für den Inhaber und zur Empfangnahme der Staatsschuldsscheine mit den beigefügten Coupons für legitimirt geachtet, und werden diese demselben unbedenklich ausgehändigt werden.

Auswärtige, in unserem Verwaltungs-Bezirk wohnende, Staats-Gläubiger haben das ihnen zugefertigte Duplikats-Verzeichniß, unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form, ungesäumt an die hiesige Königliche Regierungshaupt-Kasse unmittelbar unter dem Rubro: „Herrschaftliche Staatsschulden-Sachen“ einzusenden, worauf die Staatsschuldsscheine mit Coupons versehen unter portofreiem Rubro, sobald dies thunlich, an die Eigenthümer werden remittirt werden.

Breslau, den 3. November 1846.

Pl.

B e s c h e i n i g u n g .

. (buchstäblich) Stück Staatsschuldsscheine in dem summarischen Kapitals-Betrage mit Reichsthalern (buchstäblich) sind nebst den beigefügten Coupons für die Jahre 1847 bis 1850 einschließlich Series X. Nr. 1 bis 8 von der Königlichen Regierungshaupt-Kasse zu Breslau an den unterzeichneten Einreicher richtig und vollständig zurückgegeben worden, welches hiermit quittirend bescheinigt wird.

N. N. den

184

N. N.

(Namen und Stand.)

Die mit Einsendung von Todtenscheinen über verstorbene Ausländer, von Dänemark gebürtig, zu verbindenden sonstigen Nachrichten betreffend.

Den bestehenden Bestimmungen zu Folge sind die Pfarrgeistlichen in denjenigen Landestheilen, in denen das Institut der Civilstandsregister nicht eingeführt ist, gehalten, den Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civil-Lazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, imgleichen in einem Orte verstorbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, ohne Ausnahme von Amtswegen auszufertigen und an die vorgesezte Königliche Regierung Behufs der Legalisation und weiteren Beförderung einzureichen.

In dieser Einrichtung soll auf Grund verabredeter Reciprocität mit der Königlich Dänischen Regierung in Zukunft die Erweiterung getroffen werden,

daß für die den jenseitigen Landen angehörigen Individuen mit der Uebersendung des Todtenscheines an die heimathliche Behörde des Verstorbenen auch eine Nachricht über ihre Vermögens-Verhältnisse und über ihre auswärtigen Erben — soweit bei- des am Sterbeorte bekannt ist — verbunden werden soll. Diese Nach- richt wird von der Gerichtsbehörde des Sterbeortes hinzugefügt werden.

Wir weisen demnach die Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, die von Amtswegen auszufertigenden Todtenscheine der diesseits verstorbenen Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Zukunft nicht mehr an uns, sondern an das Gericht des Sterbeortes einzusenden, damit dieses das Weitere veranlasse.

Breslau, den 16. Oktober 1846.

I. II.

Betreffend den Verkauf concessionirter Apotheken.

Des Königs Majestät hat mittelst Allerhöchster Kabinetts-Order vom 5. Oktober c. anzuordnen geruht, daß bis zur definitiven Entscheidung über die Verkäuflichkeit der concessio- nirten Apotheken die Allerhöchste Order vom 8. März 1842 (Gesetzsammlung Seite 111) provisorisch wieder aufgehoben werden solle.

Es ist dafür das früher angeordnete Verfahren von Seiner Majestät wieder in Kraft gesetzt worden, nach welchem dem seine concessio- nirte Apotheke verkaufenden Apotheker, oder dessen Erben, gestattet ist, den Geschäftsnachfolger zu präsentiren, wenn derselbe vorschrifts- mäßig qualifizirt ist, welchem alsdann die Concession zu ertheilen sein wird, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Con- cession bei seinem dereinstigen Abgange.

Wir machen dies, jedoch mit Vorbehalt weiterer legislativer Bestimmungen, bekannt.

Breslau, den 5. November 1846.

I.

Der von der Herzoglich Braunschweig-Delschen Kammer geführte Chausseebau von Dels nach Medzibor ist so weit fortgeschritten, daß, unter Hinzurechnung der Strecke der Staats-Chaussee von Dels bis zur Abzweigung der Medziborer Chaussee, vom 20. d. M. ab die Erhebung eines Chaussee-Geldes für $2\frac{1}{2}$ Meile, nach dem Tarife vom 29. Februar 1840, in den Wegegeldstätten bei Zucklau und Kieferkretscham beginnt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 2. November 1846.

I.

Der Kaufmann Simon Schweiger von hier, welcher die Breslauer Stadtvorwerke Camallen und Friedwalde gepachtet, hat zu deren Bewirthschaftung auf acquirirtem Carlowitzer Dominial-Terrain, rechts von der Chaussee von hier nach Hundsfeld und Dels, ein Vorwerk gebaut, welchem er mit unserer Genehmigung den Namen

„Neuhof“

beigelegt hat.

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. November 1846.

I.

Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Seehandlungs-Prämien Scheine betreffend.

Dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichte sind mittelst Justiz-Ministerial-Reskripts vom 26. v. M., mit Bezug auf die Circular-Befugung vom 20. Februar 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 95), mehrere Exemplare des Verzeichnisses der am 15. v. M. gezogenen 108 Serien der Seehandlungs-Prämien Scheine zugegangen, die zum Gebrauche bei der Recherche in den Depositorien unter folgende Untergerichte, als: das hiesige Stadtgericht, die Land- und Stadtgerichte zu Briesg, Kreuzburg, Frankenstein, Glas, Hirschberg, Landeshut, Schweidnitz, Wohlau und das Fürstenthums-Gericht zu Dels vertheilt worden sind.

Dies wird den übrigen Untergerichten mit der Anweisung bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung des gedachten Verzeichnisses oder Auskunftsertheilung in vorkommenden Fällen an die obenbezeichneten Gerichte zu wenden.

Breslau, den 2. November 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Justiz-Tabellen und Listen betreffend.

Die Gerichtsbehörden des Departements werden zu prompter Einsendung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das mit dem 30. November d. J. ablaufende Geschäftsjahr hierdurch angewiesen.

Bei der Anfertigung und Einsendung derselben sind die Vorschriften

- a. der allgemeinen Verfügung vom 31. Oktober 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1842 S. 338);
- b. der allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1844 S. 129);

e. die erläuternden resp. abändernden Bestimmungen in den Justiz Ministerial-Rescripten vom 24. Februar 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1844 S. 59) und vom 16. April 1845 (Justiz Ministerial-Blatt pro 1845 S. 76);

genau zu beachten.

Dabei wird mit Bezug auf Nr. 1. 4 und 1. 5 des Rescripts vom 16. April v. J. bemerkt:

- 1) Von den Dirigenten der formirten Gerichte und Inquisitoriate sind nur alle drei Jahre, das nächste Mal für das Jahr 1847, vollständige Jahresberichte zu erstatten. Für das Geschäftsjahr 1846 genügt daher eine kurze Anzeige über den Umfang und Zustand der Kassen und Geschäftsverwaltung.
- 2) Die speciellen Verzeichnisse der seit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsachen sind auch im künftigen Jahre zu seiner Zeit einzureichen.
- 3) Wegen der Konduitenlisten verbleibt es bei unsern Verfügungen vom 6. Oktober 1843 und 23. Oktober 1844, jedoch brauchen nur die Listen in Ansehung der Richter und Justizkommissarien in duplo eingereicht zu werden.

Die Dirigenten und Richter sind für die Richtigkeit und rechtzeitige Einsendung der Tabellen und Listen verantwortlich und haben durch geeignete Maasregeln darauf zu halten, daß Verzögerungen in Betreff der Einsendung in keiner Art vorkommen können.

Sämmtliche Listen und Uebersichten sind auf Papier von gewöhnlichem Aktenformat zu schreiben.

Breslau, den 6. November 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Herren Kreis-Justiz-Räthe, die königlichen und Privatgerichte, so wie die Inquisitoriate und Haupt-Steueramts-Justitiaren im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, werden bei dem Ablauf des Geschäftsjahres pro 1846 zur sorgfältigen Bearbeitung und prompten Einreichung der in den Ministerial-Rescripten vom 31. Oktober 1842 — Ministerial-Blatt de 1842 Seite 338 — und 16. April 1845 — Ministerial-Blatt de 1845 Seite 76 — verordneten Geschäfts-Uebersichten, Listen und Rechnungsabschlüsse angewiesen.

Hierbei wird denselben zu 1. 4. 5 des Ministerial-Rescripts vom 16. April 1845 noch Folgendes eröffnet:

- 1) Die Einreichung specieller Verzeichnisse der seit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten kann von uns nicht erlassen werden; eben so wenig

- 2) die Einreichung der Jahresberichte Seitens der Herren Dirigenten der collegialisch formirten Gerichte und der Inquisitoriate.

Es ist jedoch nur alle drei Jahre und zwar zunächst für das Jahr 1847 ein umfassender Jahresbericht zu erstatten, der sich über die neuern Gesetze und über diejenigen Gegenstände verbreitet, welche der Generalbericht des Präsidenten nach der Verordnung vom 31. Oktober 1842 besprechen soll, insoweit selbstredend diese Gegenstände zum Ressort des betreffenden Dirigenten gehören.

Die Berichte für die andern Jahre, also auch für das Jahr 1846, sollen nur in kurzen Grundzügen die Verwaltung in der verflossenen Geschäfts-Periode und den Zustand der Justizpflege bei dem betreffenden Gericht darstellen und dem Bericht-erstatte Gelegenheit geben, dasjenige vorzutragen, anzuregen und zu beantworten, was er im Interesse des Dienstes oder einzelner Beamten für erforderlich oder zweckdienlich achtet.

- 3) Bei Anfertigung der Hauptgeschäfts-Uebersicht sub A. und deren Beilagen sub E. I. II. ist darauf zu achten, daß

- a. die Hauptzahl der sub A. II. nachzuweisenden neu eingeleiteten Untersuchungen mit der in der Uebersicht E. I. genau übereinstimmen muß,
- b. daß die Zahl einer jeden Gattung nach der Uebersicht A. II. auch in der sub E. I. ersichtlich ist, dergestalt, daß z. B. die Zahl der Untersuchungen wegen Holzdiebstahl und die wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Contraventionen sub A. II. Nr. 4 und 5 mit den Zahlen in der Rubrik Nr. 23 a. b. der Uebersicht E. I. übereinstimmt,
- c. daß nach Vorschrift des Ministerial-Reskripts vom 31. Mai 1844 — Ministerial-Blatt de 1844 Seite 129 — in einer in der Uebersicht E. I. zwischen den Nummern 24 und 25 einzuschaltenden Kolumne die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Landstreichens, Bettelns und Arbeitsscheu anzugeben ist,
- d. daß die Uebersicht sub E. II. lediglich nur die Resultate aus den beendigten Untersuchungen enthalten darf, und die Hauptsumme einer Klasse mit der der Andern übereinstimmen muß, nach näherer Bezeichnung des Schemas,
- e. daß die Zahl der nach der letzten Uebersicht A. als unbeeendet und anhängig gebliebenen Geschäfte mit der der überjährigen in der neuen Uebersicht genau übereinstimmt.

Insbesondere haben diejenigen Justitiarien, bei denen im Laufe des Jahres durch Ab- oder Zugang einzelner Gerichtsbämter Veränderungen eingetreten sind, diese Veränderungen unter der Uebersicht A. besonders anzuzeigen und zugleich anzugeben, von welchem Justitiarius die bei dem in Abgang

gekommenen Gerichtsämte angegeben gewesene Zahl der anhängig gebliebenen Geschäfte weiter nachgewiesen werden muß, resp. von welchem Justitiarius die bei dem in Zugang gekommenen Gerichtsämte aufgenommene Zahl der anhängig gebliebenen Geschäfte in der Uebersicht des vorigen Jahres nachgewiesen worden ist.

Es wird in dieser Beziehung anempfohlen, zeitig durch Rückfragen die Richtigkeit der zu machenden Angaben festzustellen, damit spätere Differenzen vermieden werden.

- 4) die Justitiarien haben übrigens nicht, wie bisher mehrseitig geschehen, für jedes einzelne ihrer Gerichtsämter besondere Uebersichten, sondern für sämtliche Gerichtsämter nur einfache Uebersichten dergestalt anzufertigen und einzureichen, daß in jeder Geschäftsgattung die Resultate der sämtlichen Gerichtsämter speziell zusammengestellt und aufgerechnet sind.
- 5) Einer besondern Einreichung der die Untersuchungen betreffenden Uebersichten an den Kriminalsenat bedarf es nicht, sondern es sind sämtliche Geschäfts-Uebersichten zusammen an das Ober-Landes-Gericht einzureichen.

Die genaue Befolgung dieser Verordnung wird dringend empfohlen. Die Säumigen haben sich die ungerne aber unnachsichtig zu verhängenden Ordnungsstrafen selbst beizumessen.

Glogau, den 3. November 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. August d. J. wird den Gerichten des Departements bekannt gemacht, daß nachstehende Formulare zum Gebrauch in Prozessen nach der Verordnung vom 21. Juli 1846 in dem Formular-Magazin des Herrn Fleming hieselbst vorrätig und Bestellungen unter Angabe des Zeichens Litt. D. No. daselbst zu machen sind.

I. Gewöhnlicher Prozeß:

- 1) Vorladung des Beklagten zur Klagebeantwortung;
- 2) Benachrichtigung des Klägers von dem Klagebeantwortungstermin;
- 3) Benachrichtigung des Klägers von dem Klagebeantwortungstermine und von Zuordnung eines Official-Mandatars;
- 4) Vorladung des Beklagten zum anderweiten Klagebeantwortungstermine nach stattgefundenener Prorogation;

- 5) Benachrichtigung des Klägers von dem, nach stattgefundenener Prorogation anberaumten neuen Klagebeantwortungstermine;
- 6) Vorladung der Partheien zum Termine zur Aufnahme der Replik (Duplik);
- 7) Vorladung des Klägers zum mündlichen Verfahren;
- 8) Vorladung des Beklagten zum mündlichen Verfahren;
- 9) Vorladung der Partheien zum mündlichen Verfahren nach erfolgter Beweisaufnahme oder kommissarischen Verhandlung;
- 10) Vorladung des Beklagten zur Klagebeantwortung und zur weitem mündlichen Verhandlung;
- 11) Vorladung des Klägers zur Klagebeantwortung und zur weitem mündlichen Verhandlung;
- 12) Benachrichtigung an den Beschwerdeführer auf Anmeldung der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde;
- 13) Benachrichtigung auf das von dem Gegner angemeldete Rechtsmittel der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde;
- 14) Benachrichtigung des Beschwerdeführers auf das angemeldete Rechtsmittel der Appellation;
- 15) Benachrichtigung auf das von dem Gegner angemeldete Rechtsmittel der Appellation;

} diese Formulare sind auch für den Bagatell-Prozeß wegen nicht fungibler Sachen anzuwenden.

II. Bagatell-Prozeß wegen fungibler Sachen.

- 23) Mandat an den Beklagten;
- 24) Benachrichtigung an den Kläger von Erlaß des Mandats; (dieses Formular ist auch für den Mandats-Prozeß anzuwenden.)
- 25) Vorladung des Beklagten zum Termin zur vollständigen Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung nach erhobenem Widerspruch gegen das Mandat;
- 26) Vorladung des Klägers zum Termin zur vollständigen Klagebeantwortung und zur mündlichen Verhandlung nach erhobenem Widerspruch des Beklagten;

III. Mandats-Prozeß.

- 27) Mandat an den Beklagten;
- 28) Vorladung des Beklagten zum mündlichen Verfahren;
- 29) Vorladung des Klägers zum mündlichen Verfahren.

Sämmtliche Vorladungen und prozeßleitende Verfügungen an die Beteiligten sind in der Regel nur in formularmäßigen Ausfertigungen zu erlassen, welche der Präcau-Vorstand der richterlichen Verfügung entsprechend ausfüllt und beglaubigt.

Den bei den größern collegialisch formirten Gerichten zur Verhandlung und Entscheidung der Prozesse zu ernennenden Deputationen kann das ganze Prozeß-Decernat, auch in den schwebenden Sachen, welche zufolge des § 39 der Verordnung vom 21. Juli d. J. nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind, überwiesen werden, so daß die Bearbeitung dieser Sachen im Plenum künftig wegfällt.

Mit Bezug auf § 39 der Verordnung vom 21. Juli d. J. wird es zweckmäßig sein, die Einrichtung zu treffen, daß die in der zweiten Hälfte des November eingehenden nicht schleunigen Klagen nicht vor dem 1. December zur Insinuation gelangen.

Die Herren Dirigenten der collegialisch formirten Gerichte wollen Abschrift ihrer Verfügung wegen Einführung des neuen Prozeß-Verfahrens bei dem ihrer Leitung anvertrauten Gericht hierher einreichen.

Wir werden gerne bereit sein, auf Erfordern unsere Ansichten über Zweifel und Bedenken bei Anwendung des neuen Gesetzes, so weit solche sich nicht durch eigene sorgfältige Erwägung erledigen, mitzutheilen, erwarten aber in dem deßfalligen Bericht den Vortrag der Zweifelsgründe und der motivirten Ansicht, für welche der Berichterstatter sich entscheiden würde.

Glogau, den 3. November 1846

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Oktober 1846.

I. Befördert:

- 1) Die Auskultatoren Seeliger und Wolff zu Referendarien;
- 2) die Rechts-Candidaten von Walewsky, Schneider und Piglosiewicz zu Auskultatoren.

II. Versetzt:

Die Auskultatoren Bartsch vom Ober-Landesgericht zu Ratibor und v. Glöner vom Ober-Landesgericht zu Glogau, beide zum hiesigen Landgericht.

III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

Der Referendarius Ludwig, bei seinem Uebergange zur Verwaltungs-Parthie.

IV. Des Amtes entsetzt:

Der Exekutor und Gerichtsdienener Rothey beim Stadtgericht zu Bernstadt.

B e r z e i c h n i ß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter=Personale bei Patrimonial=Gerichten im
Breslauer Ober=Landes=Gerichts=Bezirk pro Oktober 1846.

Name des Guts.	Kreis.	N a m e des abgegangenen Richters.	N a m e des neu angestellten Richters.
1. Silbitz und Strache	Nimptsch	Iustitiarius Fritsch zu Frankenstein	Iustizrath Schregel zu Nimptsch.
2. Hünern und Hey- bau	Dhlau	Iustitiarius v. Rohr= scheidt zu Brieg	Land- und Stadtgerichts= Assessor Schott zu Dhlau.
3. Garbendorf und Michelwitz	Brieg	Derselbe	Iustitiarius Schneider zu Löwen.
4. Herrschaft Loffen	Brieg	Derselbe	Derselbe.

Personal = Veränderungen

im Bezirk des Ober=Landes=Gerichts in Glogau pro Oktober 1846.

Befördert:

Der Ober=Landesgerichts=Assessor Scheurich beim Fürstenthums=Gericht in Reisse zum
Land- und Stadtrichter in Guhrau;

die Referendarien v. Brandenstein und Koerte zu Ober=Landesgerichts=Assessoren;
der Auskultator Fritsch zum Referendarius;

die Rechts=Candidaten Bergmann, Hildebrand, Hauck und Scholz zu Aus=
kultatoren.

Verfetzt:

Der Referendarius Lehmann vom Ober-Landesgericht in Breslau an das hiesige;
 desgleichen der Referendarius v. Rosen vom Ober-Landesgericht in Halberstadt;
 desgleichen der Auskultator Grizner vom Ober-Landesgericht in Frankfurt;
 der Auskultator v. Elsner an das Ober-Landesgericht in Breslau.

Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Zur Wahl zweier Mitglieder des Curatoriums der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt und zweier Stellvertreter derselben, welche am Schlusse dieses Jahres ausscheiden, wird hierdurch eine General-Versammlung der Mitglieder der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt auf

den 8. Dezember d. J., Mittags 12 Uhr, in der Mohren-Straße Nr. 59, ausgeschrieben.

Wir laden hierzu die Mitglieder der Anstalt, mit Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 57 Nr. 2—6 der Statuten, ergebenst ein, und zeigen zugleich an, daß die statutenmäßige Candidaten-Liste vom 15. November ab, für die Mitglieder der Anstalt, im Geschäftszokale derselben, Mohren-Straße Nr. 59, zur Einsicht bereit liegen wird.

Berlin, den 24. Oktober 1846.

Curatorium der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

v. Lamprecht.

Patent = Aufhebung.

Das dem Dr. Alexander v. Hoffmann zu Herrnstadt unter dem 13. Dezember 1843 ertheilte Patent

auf eine verbesserte Flachschwinge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung

ist erloschen.

C h r o n i k.

Im Briegischen Kreise sind die Wahlen:

- 1) des Erb- und Gerichtsschulzen Naewe zu Grüningen;
- 2) des Erb- und Gerichtsschulzen Milde zu Jägerndorf;
- 3) des Erb- und Gerichtsschulzen Guschall zu Larnowitz

zu neuen Kreis tags- Abgeordneten, an die Stelle der ausscheidenden, und

ad 1) des Erb- und Gerichtsschulzen Gierth zu Bankau;

ad 2) des Gerichtsschulzen Giersberg zu Sohnsdorf;

ad 3) des Erb- und Gerichtsschulzen Tarauscy zu Carläburg

zu Abgeordneten = Stellvertretern

genehmiget worden.

In Delz ist der Kaufmann Deutschmann als unbefordeter Rathsherr auf sechs Jahre bestätigt, und

der vormalige Schullehrer zu Gleinau, Schneider, als katholischer Schullehrer, Organist und Küster in Krelkau, Wohlauischen Kreises, angestellt.

B e r m ä c h t n i s s.

Der in Waldburg verstorbene Knappschafts-Arzt Lindner hat:

der dortigen Armen-Kasse ein Legat von 5 Rthlr.

ausgesetzt.